

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 45

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbildung, dem Fortschritt unseres Wehrwesens wohl meinen, gegen eine Sprache zu protestiren, welche geeignet wäre, die Disziplin in bedenklicher Weise zu untergraben. Kritik ist zwar in der Schweiz auch an unserem Heerwesen am Platze, aber das ist nicht mehr Kritik, das ist förmliche Aufhebung. Glücklicherweise ist unser waffenfähiges Volk von einem zu gesunden Bürgersinne beseelt, als daß dieselbe ernstlichen Schaden anrichten könnte, aber in diesen und jenen Köpfen möchte sie doch Verwirrung erzeugen.

In Nr. 282 des gleichen Blattes folgt dann eine weitere Korrespondenz, welche sagt: Sie bringen in heutiger Abendnummer einen Auszug aus den „Gebanckspähnen eines schweizerischen Wehrmanns“, die in Nr. 80 der „Tagwacht“ erschienen und nun in ausführlicher Schmälichkeit vor mir liegen.

Sie haben Recht, wir müssen auch die herbste Kritik über uns ergehen lassen und ich bin dabei, mein vollgerüstet Maß davon zu nehmen, aber wir dürfen nicht dulden, daß man Offiziere und Unteroffiziere der schweizerischen Armee in Bausch und Bogen öffentlich der Unterschlagung und des Betruges, begangen am schweizerischen Wehrmann, beschuldigt! Es ist an der Zeit, gegen solche Heperelen, die den Hochverrath vorbereiten sollen, nicht nur laut zu protestiren, sondern durch gerichtliche Klage den Insamen aufzufindig zu machen, der es wagt, Ehre und wohlerdienten guten Ruf schweizerischer Offiziere und Unteroffiziere öffentlich zu besudeln. Wir fordern die Verwaltungsoffiziere der 12. Brigade auf, gerichtliche Klage auf Beschimpfung und Verläumding gegen die „Tagwacht“ zu erheben. An den eidgenössischen Behörden, welche einen Brousse wegen Aufreitung zum Königsmord prozesst und des Landes verwiesen, ist es, den Soldaten aufzufindig zu machen, der „im Ernstfalle seinen Offizieren den Gehorsam verweigern und sie von hinten erschießen will“ und solches unter der ehrlichen Flagge eines schweizerischen Wehrmannes frisch und hochverrätherisch veröffentlicht.

In Nr. 285 endlich lesen wir:

Ein Fourier, der die Brigadeübung mitgemacht hat, schreibt uns unterm 9. Oktober Folgendes: „Im Anschluß an die Korrespondenz vom 7. Oktober, betreffend den schämlichen Artikel in der „Tagwacht“ Nr. 80, halte ich es für angezeigt, wenn nicht nur die Verwaltungsoffiziere, sondern auch die ebenso infam verläumdeten Unterroffiziere (Fouriere) gegen den Verfasser des erwähnten Artikels gerichtliche Klage erheben würden. Im Beiftern protestiren auch wir laut und energisch gegen das hochverrätherische Treiben, wie es in jenem Artikel zu Tage tritt und gewarnt von den zuständigen Behörden, daß der angebliche „Wehrmann“, der für den Ernstfall Meuchelmord der eigenen Offiziere in Aussicht stellt, gehörig zur Rechenschaft gezogen werde.“

— (Der Herr Oberfeldarzt über die zahlreichen Entlassungen.) Der ebd. Oberfeldarzt hat sich veranlaßt gesezen, in einer längern Einsendung in der „Verner Post“ dem Vorwurf entgegenzutreten, als ob die Rekrutierungskommission manchmal Dienstaugliche als unbrauchbar abwiese, weil man lieber Steuerzahler als Soldaten haben wolle. Er schreibt: „Unsere Armee ist weder ein Paradies, noch ein freier Verein für Uniformliebhaber. Die Finanzen des Bundes dürfen nicht an die Instruktion und Ausrüstung von Rekruten vergeudet werden, denen ihre Gebrechen wohl erlaubten, den Dienst mitzumachen, so lange bloß die Anforderungen eines humanen und schonungsvollen Friedensdienstes an sie gestellt werden und so lange der Enthusiasmus für das zweifarbig Euch über manches Ungemach hinweghilft, welche aber absicken und die Spitäler füllen, sobald dieser Eisfer erlahmt ist, schwerere Anforderungen an sie gestellt werden und ihr Gebrechen schwerer, vielleicht ohne Operation nicht mehr heilbar geworden ist. Diese künstlichen papernen Soldaten schon bei der Aushebung zu erkennen und auszumustern, dazu bedarf es nicht patriotischer Phrasen, sondern genauer Kenntnis des gesunden und kranken menschlichen Körpers und langjähriger Praxis im Militärsanitätsdienst bei der Truppe und bei den Aushebungen. Wenn die Zahl der Ausgemusterten in den letzten Jahren zugenummen hat, so ist dies zu einem guten Theil der Verwertung der Erfahrungen der vorhergehenden Jahre zu verdanken und nicht Rücksichten, welche für keinen Militärarzt existiren.“

Als Hauptursache des geringen Potenziares von Kriegstüchtigen in manchen Landgegenden des Kantons Bern wird von Herrn Oberfeldarzt Dr. Siegler die mangelhafte Volksernährung bezichnet. Er kommt zu der Folgerung: „Je mehr Kässereten, desto weniger taugliche Rekruten“ und schließt mit folgenden Worten: „Nicht das haben mit ihren Statistiken die Aushebungärzte gethan“, daß es im Allgemeinen bei unserem Landvolk mit der Kriegstüchtigkeit nicht so steht, wie jeder Vaterlandsfreund es wünschen möchte; ihre Arbeit hat einfach dargethan, daß leider dem also ist, und gegen diese Thatsache nützt Aufbegehrn eben so wenig, als Borschlagen des Splegels dem Häßlichen zu einem hübschen Gesicht verhilft. Man sorge einfach dafür, daß auf dem Tisch des Unbemittelten für Alt und Jung die Milchschüssel wieder in ihr altes Recht eingesetzt werde, und dies kann mit der Hälfte des Geldes geschehen, welches gegenwärtig für Schnaps und Kaffeesurrogate ausgegeben wird. Dann werden sich in 15 bis 20 Jahren die Rekrutierungsergebnisse wieder sehen lassen.“

B e r s c h i e d e n e s .

— (Der Generalgewaltige) war in den Heeren früherer Zeit ein gefürchteter und mit großen Vollmachten ausgestatteter Mann. Hauptmann Joh. Heinr. Witz in seinem 1758 erschienenen Buch „Einrichtung und Disziplin eines eidgenössischen Regiments zu Fuß und zu Pferd“ sagt darüber:

„Ist ein von dem General-Stab dependenter Offizier, zur Justiz und Verhütung aller Unordnung bestellt; zu dem End giebt man ihm einige Truppen zu Pferd unter der Ordnung eines Kleu-enants: er muß alle Straf-Befehl, die ihm von dem kommandirenden General mündlich oder durch Proklamationen befohlen werden, vollstreken.“

Aus Befehl des Feldmarschalls reitet er zu gewissen Seiten, nebst einem Geißlichen, dem Scharfrichter, Gerichts-Bedienten, und obiger Bedeckung, um die Armee und das Lager herum; so er jemand außer den Limiten antrifft, kan er solche in flagrants aufsenken lassen: wenn der General-Gewaltiger also seinen Strich machen muß, wird solches zuvor bey der ganzen Armee kundbar gemacht, damit sich ein jeder für Unglück hüte.

Er hat so wol auf den Märtschen als im Lager die Aufsicht über die Kaufleute und Marquetenter, so sich im Hauptquartier aufzuhalten; macht die Schatzung über ihre verkauffende Sachen; gibt Acht auf recht Gewicht und Maß; hält selbige in guter Ordnung; entscheidet die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten; verschafft allen, so Waaren und Lebensmittel ins Lager bringen, gehörige Sicherheit; nimmt alle, so Gewaltthäufigkeiten brauchen wollen, in Arrest; erstattet darvon dem Feldmarschall Raport, und erwartet, was deren Bestrafung halber verordnet werde.

Er läßt das Lager rein halten, und allen Müst durch Schanzgräber oder Bauren wegführen oder vergraben.

Den Mezgern zeigt er ihren Platz zum schlachten am End des Lagers, und befiehlt ihnen den Unrat wenigstens 4 Schuh tief zu verscharrn: er campirt oder logirt allzeit in dem Hauptquartier, nahe bey den Orten, welche für die Handelsleut und Marquetenter gewidmet sind.“

Zur Landesbefestigung.

(Durch alle schweiz. Buchhandlungen zu beziehen.)

Rothpletz, E. (Oberstdivisionär), Das System der Landesbefestigung. Eine strategische Studie. Zweite Auflage. Preis gehobt 70 Cts.

Wagner, Dr. M. (Hauptmann), Die schweizerische Neutralität und die neuen französischen Forts. Von einem Generalstabs-offizier, durch die Neuenburger Offiziersgesellschaft veröffentlicht. Im Auftrage der aarg. Offiziersgesellschaft übersetzt. 50 Cts.

Wagner, Dr. M. (Hauptmann), Beitrachtungen über die militärische Lage unseres Vaterlandes. 75 Cts.

Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau.

Auf Verlangen liefern gratis und franco das Verzeichniß unseres militärischen Verlages. [Ha-100]